

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f und § 315d HGB

Nach §§ 289f und 315d HGB müssen börsennotierte Aktiengesellschaften im Lagebericht und Mutterunternehmen im Konzernlagebericht eine Erklärung zur Unternehmensführung abgeben. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§§ 289f Abs. 2 und 315d HGB) macht die Porsche Automobil Holding SE die folgenden Angaben:

I. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (§ 161 AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten SE mit Sitz in Deutschland sind gem. § 161 AktG, Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“ oder „Kodex“) in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Im Fall unterjähriger Veränderungen zwischen zwei regulären Erklärungen hat eine Aktualisierung der Erklärung zu erfolgen.

Wortlaut der Erklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG der Porsche Automobil Holding SE vom Mai 2018:

Vorstand und Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Mai 2017 – wie aktualisiert durch Aktualisierungen der Entsprechenserklärung vom März und Mai 2018 – den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK oder Kodex) in der jeweils gültigen Fassung des Kodex vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird:

Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 DCGK, wonach die monetären Teile der Vergütung von Vorstandsmitgliedern fixe und variable Bestandteile umfassen sollen, wurde bezogen auf den Vorstandsvorsitzenden Hans Dieter Pötsch nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Herr Pötsch erhält von der Porsche Automobil Holding SE lediglich eine fixe Grundvergütung. Angesichts der Tätigkeit und Aufgabenstruktur von Herrn Pötsch hält der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE die aktuelle Struktur seiner Vergütung ohne variable Bestandteile derzeit für angemessen.

Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 DCGK wurde außerdem in Bezug auf Herrn Dr. Döss sowie Herrn Müller, der inzwischen aus dem Vorstand der Porsche Automobil Holding SE ausgeschieden ist, in der Vergangenheit nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hielt es bislang angesichts der Tätigkeit und Aufgabenstruktur für angemessen, dass Herr Dr. Döss und Herr Müller auf Ebene der Porsche Automobil Holding SE keine variable Vergütung enthalten. Der Aufsichtsrat hält nunmehr aufgrund der Tätigkeit von Herrn Dr. Döss eine variable Vergütung für zweckmäßig und angemessen. Ab sofort erhält Herr Dr. Döss von der Porsche Automobil Holding SE eine betragsmäßig begrenzte variable Vergütung.

Darüber hinaus wurde und wird auch zukünftig der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK im Hinblick auf die allen Vorstandsmitgliedern von der Porsche Automobil Holding SE gewährte Vorstandsvergütung nicht in vollem Umfang entsprochen. Für die nach Ermessen des Aufsichtsrats den Vorstandsmitgliedern aufgrund einer zuvor abgeschlossenen Zielvereinbarung zu gewährenden Sonderboni oder im Nachhinein für besondere Leistungen zu gewährenden Anerkennungsboni bestehen keine betragsmäßigen Höchstgrenzen. Entsprechendes gilt damit auch für die Vergütung insgesamt. Der Aufsichtsrat hält dies nicht für geboten,

weil er mit der konkreten Ausübung seines Ermessens sicherstellen kann, dass dem Angemessenheitsgebot des § 87 Abs. 1 AktG entsprochen wird.

Mit Blick auf Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK wird erklärt, dass dieser Empfehlung im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Herrn Matthias Müller aus dem Vorstand der Gesellschaft entsprochen wurde. Höchst vorsorglich wird erklärt, dass Herr Müller im zeitlichen Zusammenhang mit dem Ausscheiden Leistungen gewährt wurden, die keine Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit im Sinne dieser Empfehlung darstellen.

Den in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK enthaltenen Empfehlungen der Festsetzung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats und der Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wurde und wird bis auf Weiteres auch zukünftig nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat ist unverändert der Ansicht, dass die Fähigkeit, den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten, nicht bei Erreichen eines bestimmten Alters oder einer bestimmten Zugehörigkeitsdauer entfällt. Eine starre Altersgrenze kann sich zudem diskriminierend auswirken.

Mit Beschluss vom 9. Oktober 2017 hat der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK für seine Zusammensetzung erste konkrete Ziele benannt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Dabei hat er für seine Zusammensetzung im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte sowie die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Nummer 5.4.2 DCGK angemessen berücksichtigt. Seitdem wurde und wird auch zukünftig den diesbezüglichen Empfehlungen von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK in dem vorgenannten Umfang entsprochen. Vorgaben zur Vielfalt (Diversity) im Aufsichtsrat sind in den Zielen gegenwärtig noch nicht enthalten und werden bis auf Weiteres auch

zukünftig nicht enthalten sein. Der Aufsichtsrat achtet bei seiner Zusammensetzung auch auf die Vielfalt (Diversity) des Gremiums und steht den diesbezüglich vom Kodex verfolgten Zielen aufgeschlossen gegenüber. Konkrete Festlegungen erschweren jedoch aus heutiger Sicht eine hinreichend flexible Gremienbesetzung, insbesondere vor dem Hintergrund der Anteilseignerstruktur. In Bezug auf die Angaben zur Vielfalt (Diversity) wurde und wird bis zur Verabschiedung derartiger Ziele der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK auch zukünftig nicht entsprochen.

Vor der Benennung der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie der Erarbeitung des Kompetenzprofils wurde den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK insgesamt nicht entsprochen. Über die Kandidatenvorschläge sollte jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen entschieden werden. Dabei sollte im Interesse des Unternehmens größtmöglicher Handlungsspielraum bestehen und sollten Selbstbeschränkungen vermieden werden.

Aufgrund der ehemals umfassenden Abweichung von den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK wurde auch nicht der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 1 DCGK entsprochen. Seit der Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie der Erarbeitung eines Kompetenzprofils wurde insbesondere bei den Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die ordentliche Hauptversammlung 2018 der Gesellschaft Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 1 DCGK entsprochen und wird auch zukünftig entsprochen werden, soweit Ziffer 5.4.1 Abs. 2 entsprochen wird.

Hinsichtlich der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 6 DCGK zur Offenlegung bestimmter Umstände bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung wird vorsorglich eine Abweichung erklärt. Die Anforderungen des Kodex sind

unbestimmt und in ihrer Abgrenzung und Reichweite unklar. Der Aufsichtsrat hat sich in der Vergangenheit und wird sich auch zukünftig bemühen, den Anforderungen der Ziffer 5.4.1 Abs. 6 des Kodex gerecht zu werden, kann aber angesichts der Unbestimmtheit, unklaren Reichweite und Abgrenzung der Empfehlung nicht ausschließen, dass dieser Empfehlung in der Vergangenheit nicht voll entsprochen wurde bzw. zukünftig nicht voll entsprochen wird.

Solange der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE aus 12 Mitgliedern (6 Anteilseignervertreter und 6 Arbeitnehmervertreter) bestand, konnte der Aufsichtsrat nicht hinreichend rechtssicher zu der Einschätzung gelangen, dass ihm – unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur – aufgrund der Mitgliedschaft von Prof. Dr. Ulrich Lehner eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Vorsorglich wird deshalb erklärt, dass der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK nicht entsprochen wurde. Seit der Verkleinerung des Aufsichtsrats auf sechs Mitglieder als Anteilseignervertreter im Juni 2017 wurde der Empfehlung in Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK entsprochen. Auch zukünftig wird der Empfehlung entsprochen. Dies gilt auch für den Zeitraum nach Wirksamwerden der in der ordentlichen Hauptversammlung 2018 beschlossenen Vergrößerung des Aufsichtsrats auf zehn Mitglieder.

Aufgrund der bisherigen erfolgsbezogenen Vergütung des Aufsichtsrats, die auf das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr und die vorausgegangenen drei Geschäftsjahre abstellt, wurde eine Abweichung von der in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 DCGK enthaltenen Empfehlung zur Nachhaltigkeit einer erfolgsorientierten Vergütung erklärt. Unter Berücksichtigung der vornehmlich überwachenden Tätigkeit des Aufsichtsrats, die nach gemeinsamer Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats die Gefahr kurzfristigen Handelns begrenzt erscheinen lässt, enthält die derzeitige erfolgsorientierte Vergütung eine ausreichende Nachhaltigkeitskomponente. Die ordentliche Hauptversammlung 2018 hat beschlossen, die

Vergütung des Aufsichtsrats auf eine reine Festvergütung umzustellen und die Satzung entsprechend zu ändern. Die Änderung soll für die Zeit ab dem 1. Januar 2018 Anwendung finden. Mit Wirksamwerden dieser Satzungsänderung wird zukünftig den Empfehlungen in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 DCGK ohne Einschränkung entsprochen, da es keine erfolgsorientierte Vergütung mehr geben wird.

II. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

Im Rahmen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung der Porsche Automobil Holding SE hat die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften höchste Priorität. Auch befolgt die Porsche Automobil Holding SE die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sowohl hinsichtlich seiner auf die Einzelgesellschaft bezogenen Empfehlungen als auch hinsichtlich seiner konzernbezogenen Empfehlungen in dem jeweils in der Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex und etwaigen Aktualisierungen zum Ausdruck kommenden Umfang. Darüber hinaus hat der Vorstand der Porsche Automobil Holding SE interne Richtlinien, zum „Datenschutz“, zum „Umgang mit Insiderinformationen und Finanzinstrumenten, auf die sich Insiderinformationen beziehen“, zum „Umgang mit Geschenken und sonstigen Zuwendungen“, zu „Schriftverkehr und Unterschriftsberechtigungen“, zur „Beschaffung inkl. Unterschriftsregelung“, zur „Internen Revision“, zur „Konzernkommunikation“, zu „Identifikation, Erwerb und Management von Beteiligungen“, zum „Risikomanagement“, zur „Arbeits- und Sozialrechtsberatung“, zu „Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Compliance“, zu „Reisekosten und Nebenleistungen“ sowie zu Finanzthemen, wie „Controlling“, „Corporate Finance“, „Rechnungswesen und handelsrechtliche

Abschlüsse“, zur „Erstellung, Prüfung, Freigabe und Administration von Vorgabedokumenten“, zur „Handhabung von Leistungen von Prüfungsgesellschaften und Prüfungsnetzwerken“, zu „Steuern“ und zur „Konzernrechnungslegung“ und zum „Umgang mit Rechtsstreitigkeiten und Verfahren“ aufgestellt. Denn das Ansehen der Porsche Automobil Holding SE wird ganz wesentlich geprägt durch das Auftreten, das Verhalten und das Handeln jedes Einzelnen im Unternehmen.

Die Führungskräfte der Porsche Automobil Holding SE tragen maßgeblich die Verantwortung dafür, dass die Richtlinien und Regelungen im Unternehmen konsequent beachtet und eingehalten werden. Jede Führungskraft muss im täglichen Geschäft stets darauf bedacht sein, ihren Mitarbeitern einerseits eine größtmögliche Handlungsfreiheit zu gewähren, ohne dabei jedoch die Grundsätze der ordnungsgemäßen Unternehmensführung außer Acht zu lassen. Um dies zu gewährleisten, schult die Porsche Automobil Holding SE ihre Führungskräfte und Mitarbeiter mit den Regelungsinhalten ihrer internen Richtlinien.

Die Führungskräfte der Porsche Automobil Holding SE sorgen auch dafür, dass die vorstehenden Unternehmensführungspraktiken in den in ihrem Konzernabschluss vollkonsolidierten Tochterunternehmen eingehalten werden, soweit sie dort einen Anwendungsbereich haben. Die Volkswagen Aktiengesellschaft als bedeutendste Beteiligung der Porsche Automobil Holding SE entscheidet in eigener Verantwortung über die im Volkswagen Konzern anzuwendenden Unternehmensführungspraktiken und berichtet darüber in ihrem Lagebericht und Konzernlagebericht.

III. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Grundlagen für die Unternehmensverfassung der Porsche SE sind im Wesentlichen die europäischen SE-Vorschriften, das deutsche SE-Ausführungsgesetz, das deutsche SE-Beteiligungsgesetz, das deutsche Aktiengesetz sowie die satzungsrechtlichen Regelungen und daneben die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Wie bei deutschen Aktiengesellschaften gilt auch in der Porsche Automobil Holding SE das duale Leitungssystem mit einer strikten Trennung von Vorstand und Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Vorstand

Der Vorstand der Porsche Automobil Holding SE besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl an Mitgliedern bestimmen.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft und den Porsche Automobil Holding SE Konzern unter eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse und vertritt die Gesellschaft bei Geschäften mit Dritten. Seine wesentlichen Aufgaben liegen in der strategischen Ausrichtung und Steuerung der Porsche Automobil Holding SE sowie der Einhaltung und Überwachung eines effizienten Risikomanagementsystems. Die nähere Ausgestaltung der Tätigkeit des Vorstands ist in einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand der Porsche Automobil Holding SE besteht aus drei Personen, den Herren Hans Dieter Pötsch (Vorsitzender), Dr. Manfred Döss und Philipp von Hagen. Herr Pötsch ist zudem Aufsichtsratsvorsitzender der Volkswagen AG. Herr Dr. Döss ist zudem Leiter Rechtswesen der Volkswagen AG.

Das bisherige Vorstandsmitglied Herr Matthias Müller hat im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat der Porsche SE sein Vorstandsmandat mit Wirkung zum 30. April 2018 niedergelegt. Weitere personelle Veränderungen im Vorstand der Gesellschaft gab es im Geschäftsjahr 2018 nicht.

Bei der Unternehmensführung werden Interessenkonflikte, die sich unter anderem aus einem Doppelmandat (bei der Porsche Automobil Holding SE auf der einen und bei der Volkswagen AG auf der anderen Seite) ergeben konnten bzw. können, berücksichtigt und unter Berücksichtigung des Unternehmensinteresses der Porsche Automobil Holding SE behandelt. Beispielsweise nimmt ein Vorstandsmitglied, das zugleich Aufsichtsratsmitglied der Volkswagen AG ist, bei Beschlussfassungen über Vorgänge im Zusammenhang mit der Volkswagen AG, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, grundsätzlich nicht teil.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie entscheiden in ihrer Gesamtheit über alle Angelegenheiten von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig, soweit nicht – bei Angelegenheiten von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung – der Gesamtvorstand zur Entscheidung zuständig ist.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens und stimmt mit dem Aufsichtsrat die strategische Ausrichtung ab. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Organisation und die Koordinierung des Dienstverkehrs mit dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats; er hat für die rechtzeitige, gewissenhafte und umfassende Infor-

mation des Aufsichtsrats zu sorgen und durch ständige Fühlungnahme mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie durch fortlaufende Beratung mit ihm die Grundlagen für eine gedeihliche Entwicklung der Porsche Automobil Holding SE zu sichern.

Der Vorstand benötigt bei bestimmten Arten von Geschäften die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats. Dazu zählen insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 25 Mio. € übersteigt, die Errichtung und Auflösung von Beteiligungsgesellschaften und die Begründung und Auflösung von Standorten, soweit der jeweilige Vorgang von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft ist, und die Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen und Garantien außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie bei Rechtsgeschäften mit Stammaktionären, Aufsichtsratsmitgliedern oder Angehörigen solcher Personen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Vorstandssitzungen werden regelmäßig, grundsätzlich alle zwei Wochen abgehalten. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds oder des Aufsichtsratsvorsitzenden ist der Vorstandsvorsitzende zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder durch elektronische Medien an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner teilnehmenden Mitglieder gefasst. Abweichend von Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit nicht den Ausschlag. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Entscheidungen auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und überwacht und berät die Geschäftsführung.

Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmen sich nach den europäischen SE-Vorschriften und einer mit Vertretern der europäischen Porsche-Arbeitnehmer im Jahr 2007 abgeschlossenen und durch Vereinbarung vom 1. Februar 2017 geänderten Mitbestimmungsvereinbarung, in der die Kompetenzen der Arbeitnehmer festgelegt sind, sowie den Regelungen der Satzung.

Der Aufsichtsrat besteht ausschließlich aus von der Hauptversammlung zu bestellenden Mitgliedern (Anteilseignervertreter). Seit der am 4. Juli 2018 wirksam gewordenen, zuvor von der ordentlichen Hauptversammlung 2018 beschlossenen Satzungsänderung besteht er satzungsgemäß aus zehn Anteilseignervertretern, zuvor waren es sechs Anteilseignervertreter. Derzeit hat der Aufsichtsrat neun Mitglieder, die auf unserer Internetseite unter

<http://www.porsche-se.com/unternehmen/aufsichtsrat/>

aufgeführt sind.

Herr Hon.-Prof. Dr. Ferdinand K. Piëch hatte sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf des 8. Dezember 2017 niedergelegt. Herr Dr. Günther Horvath wurde mit Wirkung zum 20. März 2018 gerichtlich als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Herr Dr. Günther Horvath wurde anschließend in der ordentlichen Hauptversammlung am 15. Mai 2018 erneut in den Aufsichtsrat gewählt. Neben ihm wurde Frau Mag. Marianne Heiß als Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Herr Hans-Peter Porsche hatte sein Mandat mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 15. Mai 2018 niedergelegt. Als neue Mitglieder des auf zehn Mitglieder vergrößerten Aufsichtsrats wählte die ordentliche Hauptversammlung 2018 Herrn Mag. Josef Michael

Ahorner, Herrn Dr. Stefan Piëch und Herrn Peter Daniell Porsche.

Der Aufsichtsrat erfüllt seine Aufgaben in gemeinschaftlicher Arbeit seiner Mitglieder. Er arbeitet vertrauensvoll mit den übrigen Unternehmensorganen zum Wohle des Unternehmens zusammen. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, insbesondere nicht an solche der Aktionäre.

Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Aufsichtsratssitzungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen ein. Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr, er soll einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten. Darüber hinaus sind Aufsichtsratssitzungen einzuberufen, wenn ein besonderer Grund vorliegt.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der nach der Satzung erforderlichen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht oder der Aufsichtsratsvorsitzende dies bestimmt.

Aufgrund des Einflusses einzelner Aufsichtsratsmitglieder der Porsche Automobil Holding SE auf Stammaktionäre der Porsche Automobil Holding SE oder der bestehenden Doppelmandate einzelner Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsräten der Porsche Automobil Holding SE und der Volkswagen AG bzw. einzelner Volkswagen-Tochtergesellschaften können bei diesen Aufsichtsratsmitgliedern in Einzelfällen Interessenkonflikte entstehen.

Die Behandlung etwaig auftretender Interessenkonflikte erfolgt nach folgendem Grundsatz: Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE prüfen regelmäßig, insbesondere vor Sitzungen und bei Beschlussfassungen, ob Interessenkonflikte bestehen. Dies gilt vor allem für Mitglieder, die auch Mitglied im Aufsichtsrat der Volkswagen AG sind. Sofern die Prüfung zum Ergebnis kommt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, nehmen die jeweiligen Mitglieder nicht an der Abstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand teil bzw. enthalten sich bei der Abstimmung der Stimme. An einer Abstimmung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht durch Abgabe von Ja- oder Nein-Stimmen beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit im Wege der Selbstevaluierung.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hatte der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2018 insgesamt drei Ausschüsse (Präsidialausschuss, Prüfungsausschuss und Nominierungsausschuss) eingerichtet. Die konkrete Zusammensetzung der derzeitigen Ausschüsse ist im Überblick in der **Anlage** wiedergegeben.

Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen, wobei die Einberufungsfrist in der Regel eine Woche nicht unterschreiten soll. Ausschüsse, die anstelle des Aufsichtsrats entscheiden, sind nur beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe oder Enthaltung mitwirken. Der jeweilige Ausschussvorsitzende

hat dem Aufsichtsrat über die Tätigkeit seines Ausschusses regelmäßig zu berichten.

Die Ausschüsse unterstützen den Aufsichtsrat und bereiten dessen Beschlüsse sowie Themen vor, die im Plenum zu behandeln sind. Darüber hinaus können im gesetzlich zulässigen Rahmen Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats an einzelne Ausschüsse übertragen werden.

Präsidialausschuss

Der Präsidialausschuss entscheidet in Eilfällen über zustimmungspflichtige Geschäfte. Außerdem fungiert er als Personalausschuss und spricht Empfehlungen über Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder an den Aufsichtsrat aus.

Der Präsidialausschuss setzt sich aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats zusammen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zugleich Vorsitzender des Präsidialausschusses.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung und befasst sich insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung und des Rechnungslegungsprozesses, des Risikomanagementsystems einschließlich der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems. Ein weiteres Themenfeld ist die Abschlussprüfung. Hierzu legt der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Darüber hinaus befasst sich der Prüfungsausschuss mit der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungs-

schwerpunkten, den besonders wichtigen Prüfungssachverhalten, der Honorarvereinbarung und den von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zusätzlich erbrachten Nicht-Prüfungsleistungen sowie der Compliance.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Mindestens ein unabhängiges Mitglied des Prüfungsausschusses muss nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Im Prüfungsausschuss der Porsche Automobil Holding SE ist dies Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor. Im Geschäftsjahr 2018 hat der Nominierungsausschuss, handelnd anstelle des Aufsichtsrats, die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner beschlossen.

Der Nominierungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist stets zugleich Vorsitzender des Nominierungsausschusses.

Die jeweiligen aktuellen Ausschussmitglieder können Sie *hier* finden. Einzelheiten zur konkreten Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können dem Bericht des Aufsichtsrats zum Geschäftsjahr 2018 entnommen werden. Weitere Informationen zur Corporate Governance-Praxis der Porsche Automobil Holding SE können Sie dem Corporate Governance-Bericht zum Geschäftsjahr 2018 – zu finden auf unserer Internetseite unter

<http://www.porsche-se.com/unternehmen/corporate-governance/>

– entnehmen.

IV. Angabe zur Festlegung von Zielgrößen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes und deren Erreichung

§ 76 Abs. 4 AktG bestimmt, dass der Vorstand für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen festlegt und eine Frist für die Erreichung dieser Zielgrößen bestimmt. Bis zum 30. Juni 2017 hatte der Vorstand für die ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands jeweils eine Zielgröße von 15 Prozent beschlossen. Mangels personeller Veränderungen wurde die Zielgröße für den Frauenanteil der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands nicht erreicht. Die Zielgröße für den Frauenanteil von 15 Prozent für die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands wurde allerdings deutlich erfüllt. Der Vorstand hat nunmehr eine Zielgröße für den Frauenanteil der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands von jeweils 25 Prozent mit einer Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2022 beschlossen. Der Frauenanteil der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands beträgt 25 Prozent.

§ 111 Abs. 5 AktG bestimmt, dass der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße festlegt und eine Frist für die Erreichung dieser Zielgröße bestimmt. Der Aufsichtsrat hatte im Jahr 2017 die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand von null auf fünfundzwanzig Prozent angehoben. Es wurde eine Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2022 beschlossen. Derzeit besteht der Vorstand nur aus männlichen Mitgliedern. Neubestellungen wurden im Geschäftsjahr 2018 nicht vorgenommen.

§ 111 Abs. 5 Satz 1 und 5 AktG bestimmt, dass der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße festlegt, wenn für die Gesellschaft nicht bereits eine gesetzliche Quote gilt. Nach § 17 Abs. 2

SEAG gilt eine gesetzliche Quote für Gesellschaften in der Rechtsform einer SE nur bei einer börsennotierten SE, deren Aufsichtsorgan aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besteht. Die Porsche Automobil Holding SE ist zwar börsennotiert, ihr Aufsichtsrat besteht jedoch nicht aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern, so dass für die Porsche Automobil Holding SE keine gesetzliche Quote gilt. Vor diesem Hintergrund hatte der Aufsichtsrat im Jahr 2017 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat festgelegt. Die Zielgröße beträgt null Prozent bis zum Jahr 2022. An dieser Zielgröße hat sich nichts geändert. Mit Frau Mag. Marianne Heiß ist seit der ordentlichen Hauptversammlung 2018 ein Mitglied des Aufsichtsrats weiblich.

V. Diversitätskonzept nach § 289f Absatz 2 Nummer 6 des Handelsgesetzbuches

Als börsennotierte Gesellschaft hält sich die Porsche SE an die Vorgaben zur Vielfalt insbesondere nach den europäischen SE-Vorschriften, dem deutschen SE-Ausführungsgesetz, dem deutschen SE-Beteiligungsgesetz, dem deutschen Aktiengesetz, dem DCGK sowie den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften. Diese umfassen unterschiedliche Anforderungen an die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat. Zusätzlich hat sich die Porsche SE eigene Ziele gesetzt. Diese Vorgaben und Ziele sind die Grundlagen des vom Aufsichtsrat am 30. November 2018 beschlossenen Diversitätskonzepts für die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Porsche SE.

Vorstand

Der Aufsichtsrat achtet bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern darauf, dass der Vorstand insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung

seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt. Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, hat der Aufsichtsrat unter anderem ein Diversitätskonzept beschlossen, mit dem eine vielfältige Besetzung des Vorstands angestrebt wird. Die Gesellschaft ist der Überzeugung, dass eine vielfältige Besetzung des Vorstands die Meinungs- und Kenntnisvielfalt fördert und hilft, ausgewogene Entscheidungen zu treffen und operative und finanzielle Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen. Ungeachtet dessen ist für die Besetzung einer konkreten Vorstandsposition stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls maßgebend. Der Aufsichtsrat orientiert sich daher in erster Linie an den fachlichen Kenntnissen und der persönlichen Eignung eines Kandidaten.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands sollen nach Möglichkeit insbesondere die folgenden Diversitätsaspekte mit den darin zum Ausdruck gebrachten Zielvorstellungen berücksichtigt werden:

- Unter Berücksichtigung der für ein Vorstandsamt erforderlichen Erfahrungen sollen im Vorstand unterschiedliche Altersgruppen angemessen repräsentiert sein. Konkrete Vorgaben in Bezug auf das Alter einzelner oder aller Vorstandsmitglieder sollen dabei nicht gemacht werden, um den Aufsichtsrat und den Präsidialausschuss bei der Auswahl geeigneter Kandidaten nicht über Gebühr einzuschränken. Insbesondere besteht für die Mitglieder des Vorstands keine Regelaltersgrenze oder Grenze für die Zugehörigkeitsdauer.
- Die Mitglieder des Vorstands sollen sich im Hinblick auf ihren Bildungs- und beruflichen Hintergrund ergänzen und ein möglichst breites Spektrum von Kenntnissen und Erfahrungen abdecken. Dabei soll insbesondere der Rolle der Gesellschaft als beteiligungsverwaltende Holding und dem jeweiligen Beteiligungsportfolio der Gesellschaft angemessen Rechnung getragen werden.
- Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll auf angemessene Internationalität geachtet werden,

um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Gesellschaft sowohl ausländische Beteiligungen als auch deutsche Beteiligungen mit internationalen Aktivitäten hält. Vor diesem Hintergrund soll mindestens ein Vorstandsmitglied über internationale Erfahrung verfügen. Diese soll insbesondere aus einer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung im Ausland oder aus seiner Herkunft resultieren.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat achtet bei seiner Zusammensetzung darauf, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Kraft Gesetzes muss der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, hat der Aufsichtsrat unter anderem ein Diversitätskonzept beschlossen, mit dem insgesamt eine vielfältige Besetzung des Aufsichtsrats angestrebt wird. Die Gesellschaft ist der Überzeugung, dass eine vielfältige Besetzung des Aufsichtsrats die Meinungs- und Kenntnisvielfalt fördert und hilft, ausgewogene Entscheidungen zu treffen und operative und finanzielle Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats sollen nach Möglichkeit insbesondere die folgenden Diversitätsaspekte mit den darin zum Ausdruck gebrachten Zielvorstellungen berücksichtigt werden:

- Der Aufsichtsrat soll bei seiner Zusammensetzung auf eine angemessene Altersstruktur achten. Eine Altershöchstgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat bestehen nicht. Der Aufsichtsrat ist unverändert der Ansicht, dass die Fähigkeit, den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten, nicht bei Erreichen eines bestimmten Alters oder einer bestimmten Zugehörigkeitsdauer entfällt. Eine starre Altersgrenze kann sich zudem diskriminierend auswirken.
- Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2017 gemäß § 111 Abs. 5 AktG für den Frauenanteil im Aufsichtsrat bis zum Jahr 2022 eine Zielgröße von Null festgesetzt. Für das Diversitätskonzept des Aufsichtsrats soll eine hiervon abweichende Zielgröße nicht festgelegt werden. Zwar verfügt das Gremium gewöhnlich über ein weibliches Mitglied, Quoten sollen jedoch nicht festgelegt werden, um den Nominierungsausschuss bei der Auswahl geeigneter Kandidaten nicht über Gebühr einzuschränken. Konkrete Festlegungen erschweren aus heutiger Sicht eine hinreichend flexible Gremienbesetzung.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen sich im Hinblick auf ihren Bildungs- und beruflichen Hintergrund ergänzen und ein möglichst breites Spektrum von Kenntnissen und Erfahrungen abdecken. Dabei soll insbesondere der Rolle der Gesellschaft als beteiligungsverwaltende Holding und dem jeweiligen Beteiligungsportfolio der Gesellschaft angemessene Rechnung getragen werden.
- Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll auf angemessene Internationalität geachtet werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Gesellschaft sowohl ausländische Beteiligungen als auch deutsche Beteiligungen mit internationalen Aktivitäten hält. Vor diesem Hintergrund sollen mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder über internationale Erfahrung verfügen. Diese soll insbesondere aus einer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung im Ausland oder aus ihrer Herkunft resultieren.
- Mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats sollen nach Einschätzung des Aufsichtsrats unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 des DCGK sein.
- Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.
- Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Die vorgenannten Ziele beziehen sich, soweit nicht anders bestimmt, auf den Aufsichtsrat insgesamt. Der Aufsichtsrat kann für die Besetzung des Aufsichtsrats nur Wahlvorschläge unterbreiten. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt im Regelfall durch die Hauptversammlung.

Umsetzung des Diversitätskonzepts

Die Umsetzung des Diversitätskonzepts erfolgt insbesondere durch den Aufsichtsrat, der im Rahmen von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern bzw. bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern die vorstehend beschriebenen Diversitätskriterien und deren Ziele berücksichtigt.

Wahlvorschläge von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung der Porsche SE müssen die gesetzlichen Vorgaben an dessen Besetzung erfüllen und sollen die selbstgesetzten Ziele des Diversitätskonzepts berücksichtigen sowie gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Nominierungsausschuss soll bei der Suche und Auswahl von geeigneten Aufsichtsratskandidaten auf Seiten der Aktionärsvertreter die im Diversitätskonzept niedergelegten Kriterien angemessen berücksichtigen.

Nach Auffassung der Gesellschaft werden derzeit die Anforderungen des Diversitätskonzepts an den Aufsichtsrat vollständig erfüllt. Gleiches gilt für den Vorstand mit Ausnahme der Zielgröße für den Frauenanteil, welche jedoch erst bis zum 30. Juni 2022 erreicht werden soll.

Stuttgart, 6. März 2019
Porsche Automobil Holding SE

Der Vorstand